OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-701321/6/KHa

Datum: Linz, 27. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des A S, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. September 2021, GZ: 0023389/2021, wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. April 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 70,00 Euro sowie die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt werden.

Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge der verletzten Verwaltungsvorschriften „§ 3 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021“ durch die Wortfolge „§ 3 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19 Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 04/2020“ sowie die Wortfolge der Strafnorm „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021;“ durch die Wortfolge „§ 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020;“ ersetzt werden.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde bleiben mit 10 Euro unverändert. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. September 2021, GZ: 0023389/2021, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 18. Februar 2021 um 22:11 Uhr in 4020 Linz, Wegscheider Straße, InfraCenter, unteres Parkdeck vor dem dortigen Zigarettenautomaten, gemeinsam mit weiteren Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben, ein Kraftfahrzeug benützt. Dabei habe der Beschwerdeführer keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl er dazu gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) verpflichtet gewesen sei. Im Tatzeitpunkt sei durch Wachorgane der LPD Oberösterreich, PI Neue Heimat, festgestellt worden, dass sich der Beschwerdeführer ohne Mund-Nasen-Schutz gemeinsam mit D H und A H in einem KFZ aufgehalten habe. Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 24. September 2021 rechtzeitig Beschwerde ein. Inhaltlich führte der Beschwerdeführer zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass D H das Fahrzeug bereits verlassen habe, um auf seinen Vater zu warten. Als Herr H das Fahrzeug verlassen gehabt habe, habe dieser die von ihm getragene FFP2-Maske entfernt. Die Polizistinnen seien gerade mit einem anderen Fahrzeug beschäftigt gewesen, sodass die Aufmerksamkeit auch auf dieses andere Fahrzeug gelenkt gewesen sei. Erst nach dem Verlassen des Fahrzeuges hätten die Polizistinnen den Beschwerdeführer sowie Herrn H und Herrn H ohne Maske gesehen. Diese sei jedoch vorhanden gewesen und erst beim Verlassen vom Fahrzeug entfernt worden. Dies gelte auch für den Beschwerdeführer und Herrn H.

I.3. Mit Schreiben vom 28. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem wurde am 22. April 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung

durchgeführt, in welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch die Zeuginnen AbtInsp. F H und Insp. R H einvernommen wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Am 18. Februar 2021 wurden durch Polizeibeamtinnen der Polizeiinspektion Neue Heimat in 4020 Linz, Wegscheider Straße im dortigen Infracenter, unteres Parkdeck vor dem Zigarettenautomaten, Kontrollen auf Einhaltung der COVID-19-Vorschriften durchgeführt. Um 22:11 Uhr wurde von den Polizeibeamtinnen wahrgenommen, dass sich der Beschwerdeführer gemeinsam mit zwei weiteren Personen (D H und A H) als Mitfahrer in einem Fahrzeug befunden hat, ohne dass der Beschwerdeführer eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat. Auch die beiden weiteren Insassen des Fahrzeuges haben keine entsprechende Atemschutzmaske getragen.

II.2. Die zwei weiteren Insassen des Fahrzeuges, D H und A H, leben nicht mit dem Beschwerdeführer in einem gemeinsamen Haushalt. Bei den drei genannten Personen handelt es sich vielmehr um Arbeitskollegen, die zur Tatzeit gemeinsam im Schichtdienst im Betrieb der K AG beschäftigt waren und unmittelbar vor der Tatzeit nach dem Ende des gemeinsamen Schichtdienstes die Heimfahrt im Rahmen einer Fahrgemeinschaft angetreten haben.

II.3. Im Tatzeitpunkt lagen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen bezüglich des Beschwerdeführers vor. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 1.650,00 Euro. Für den Beschwerdeführer bestehen keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den glaubwürdigen und nachvollziehbar geschilderten Ausführungen der im Rahmen der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeuginnen. Insbesondere die Zeugin Abt.Insp. F H hat im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht ausdrücklich bestätigt, dass weder der Beschwerdeführer noch die weiteren beiden Insassen des Fahrzeuges beim Zufahren auf den Zigarettenautomat im unteren Parkdeck des Infracenters eine gesetzlich vorgeschriebene Atemschutzmaske getragen haben. Auch nach ausdrücklicher nochmaliger Befragung durch das erkennende Gericht hat die Zeugin bestätigt, dass sie dies in einem Zeitpunkt beobachten konnte, als sich der Beschwerdeführer gemeinsam mit den beiden weiteren Insassen noch im Fahrzeug befunden hat. Die ebenfalls einvernommene Zeugin Insp. R H konnte zwar derart detaillierte Angaben zum Beschwerdeführer, der sich

am Rücksitz des Fahrzeuges befand, nicht machen, konnte jedoch ebenfalls nach nochmaliger Befragung durch das erkennende Gericht bestätigen, dass die sich auf dem Fahrer- und Beifahrersitz befindlichen Personen keine FFP2-Maske getragen haben. Beide Beamtinnen haben zudem bestätigt, dass sich das Fahrzeug, in dem sich der Beschwerdeführer befunden hat, im Bereich des Zigarettenautomaten und somit in einer solchen Entfernung zum Standort der Polizeibeamtinnen befunden hat, dass diese die geschilderten Wahrnehmungen gut sehen konnten.

Der Verantwortung des Beschwerdeführers, die Polizeibeamtinnen hätten ihn und seine Arbeitskollegen erst in einem Zeitpunkt beobachten können, als die zwei Arbeitskollegen des Beschwerdeführers das Fahrzeug bereits verlassen hätten und dass diese die zuvor getragene Atemschutzmaske erst beim Verlassen des Fahrzeuges abgenommen hätten, wurde somit von den hierzu befragten Polizeibeamtinnen ausdrücklich widersprochen. Die einvernommene Zeugin Abt.Insp. F H hat vielmehr gerade ihre Beobachtung der drei Insassen gemeinsam im Fahrzeug ohne entsprechende Atemschutzmaske als Anlass für die nachfolgende Amtshandlung genannt. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers war die Aussage der Zeugin H auch nicht widersprüchlich, da sie nachvollziehbar geschildert hat, dass sie im ersten Moment nicht erkennen habe können, ob sich auf der Rückbank des Fahrzeuges eine oder zwei Personen befunden hätten, dass jedenfalls jedoch drei Personen im Fahrzeug anwesend waren, die keine Maske getragen haben.

Die beiden einvernommenen Zeuginnen haben somit insgesamt einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen, zumal es nachvollziehbar ist, dass aufgrund der durchzuführenden Kontrollen auf Einhaltung der COVID-Maßnahmen ein besonderes Augenmerk darauf gelegt wurde, ob im Rahmen von Fahrgemeinschaften die Bestimmungen zur Maskentrage-Pflicht eingehalten wurden und somit auch die Situation um das herannahende Fahrzeug, in welchem sich der Beschwerdeführer befunden hat, rasch erfasst werden konnte.

III.2. Dass es sich bei dem Beschwerdeführer und den zwei weiteren Personen, die sich mit diesem im Fahrzeug befunden haben, um Personen handelt, mit denen der Beschwerdeführer nicht im gemeinsamen Haushalt lebe, wurde auch vom Beschwerdeführer bestätigt. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich ausgeführt, dass es sich bei D H und A H um Arbeitskollegen handelt, die nach Beendigung des gemeinsamen Schichtdienstes eine Fahrgemeinschaft gebildet haben. Die diesbezügliche Feststellung ergibt sich somit widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß der Regelung des § 4 Abs. 1 4. Covid-19-SchuMaV in der zur Tatzeit geltenden Fassung ist die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Klasse) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 des Covid-19-MG in der zur Tatzeit geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro (im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche) zu bestrafen, wer ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichtete Auflagen benutzt.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren hat sich ergeben, dass sich der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort gemeinsam mit zwei weiteren Personen in einem Fahrzeug befunden hat und diese Personen eine Fahrgemeinschaft gebildet haben. Weiters wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer keine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske getragen hat, während er sich gemeinsam mit den weiteren Personen im Fahrzeug befunden hat.

Da es sich bei den beiden weiteren Insassen des Fahrzeuges nicht um Personen handelte, mit denen der Beschwerdeführer im gemeinsamen Haushalt lebt, hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 4 Abs. 1 4. Covid-19-SchuMaV verwirklicht.

Zur Rechtfertigung des Beschwerdeführers, bei den beiden weiteren Personen, die sich im Fahrzeug befunden haben, handle es sich um Arbeitskollegen, mit denen er mehr Zeit als mit seiner Familie verbringe, kann an der Tatbestands-verwirklichung nichts ändern, da die einschlägige Bestimmung des § 4 Abs. 1 4. Covid-19-SchuMaV ausdrücklich auf das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes abstellt. Dieser gemeinsame Haushalt ist im hier vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht erfüllt.

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb die Regelung des § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht

glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine/ihre Entlastung spricht (vgl. dazu VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; weiters *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN).

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgetreten, aus denen geschlossen werden könnte, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, sich an die übertretene Verwaltungsvorschrift zu halten. Die subjektive Einschätzung des Beschwerdeführers, die er im Rahmen der Amtshandlung gegenüber den beiden Polizeibeamtinnen geäußert hat, er halte die Vorschrift im Hinblick auf seine beiden Arbeitskollegen als nicht sinnvoll, vermag diesen aus subjektiver Sicht nicht zu entlasten.

Der Beschwerdeführer konnte somit nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass dieser somit die Übertretung der Verwaltungsvorschrift auch subjektiv zu vertreten hat.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensentscheidung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für die Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.4.2. Die vom Beschwerdeführer verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen über Tragepflicht einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, dienen somit der Verhinderung der Verbreitung des COVID-19-Virus sowie der Verhinderung eines Zusammenbruches der medizinischen Versorgung, sodass die zu schützenden Rechtsgüter der Gesundheit der Menschen und des Schutzes des Gesundheitssystems als äußerst bedeutend anzusehen sind.

Der verfahrensgegenständliche Verstoß gegen diese Rechtsvorschriften stellt zudem einen nicht unerheblichen Eingriff in die Intensität der geschützten Rechtsgüter dar, da der Beschwerdeführer durch sein Verhalten die Rechtsgutsbeeinträchtigung in geradezu typischer Weise verwirklicht hat.

Zudem kann gemäß dem festgestellten Sachverhalt auch nicht von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Mangels Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen konnte somit weder eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfolgen, noch konnte mit der Erteilung einer Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens das Auslangen gefunden werden.

IV.4.3. Entsprechend dem Vorbringen des Beschwerdeführers verfügt dieser über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 1.650,00 Euro, Sorgepflichten bestehen keine. Zudem scheinen hinsichtlich des Beschwerdeführers keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, sodass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute kommt. Weitere Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auch Erschwerungsgründe haben sich im Verfahren nicht ergeben.

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass ausgehend von der oben dargestellten beträchtlichen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der geradezu typischen Tatbestandsverwirklichung durch den Beschwerdeführer, des im Vergleich zur Schätzung der Einkommensverhältnisse durch die belangte Behörde niedrigeren Einkommens sowie unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit, dem erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 70,00 Euro als tat- und schuldangemessen erscheint. Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe wird durch das erkennende Gericht jedoch als erforderlich erachtet, um den Beschwerdeführer aus spezialpräventiven Aspekten darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Einhaltung der Corona-Maßnahmen zu achten. Auch in generalpräventiver Hinsicht erscheint die Verhängung einer Geldstrafe in der reduzierten Höhe als angemessen und ausreichend.

Die Herabsetzung der Geldstrafe ist im Vergleich zur Strafbemessung durch die belangte Behörde insbesondere durch das vom Beschwerdeführer angegebene geringere Einkommen begründet. Die nunmehr verhängte Geldstrafe in Höhe von 70,00 Euro schöpft den Strafrahmen der möglichen Höchststrafe (500,00 Euro) lediglich im Ausmaß von 14 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe im Hinblick auf die obigen Ausführungen nicht in Betracht kommt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war verhältnismäßig anzupassen.

IV.4.4. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die verhängte Geldstrafe im vorliegenden Sachverhalt herabgesetzt wurde, entfällt somit die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde bleiben mit 10,00 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe), mindestens jedoch 10,00 Euro, unverändert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung waren auch über den Einzelfall hinaus keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas